



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
45-G8734.8-2018/8-5

München  
03.09.2018

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09.08.2018 betreffend Straußenhaltung in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) *Wie viele Straußenfarmen gibt es in Bayern (Bitte unter Angabe von Regierungsbezirk und Landkreis)?*
1. b) *Wie viele Tiere werden dort jeweils gehalten?*

Die Fragen 1. a) und 1. b) werden gemeinsam beantwortet:

Nach Angabe der Kreisverwaltungsbehörden gibt es in Bayern ohne die Zoos in folgenden Landkreisen insgesamt 45 Straußenhaltungen. Die Tierzahlen in Klammern geben den Stand zum 01.01.2018 wieder:

Oberbayern

Eichstätt	1 Betrieb (29 Tiere)
Fürstenfeldbruck	1 Betrieb (1 Tier)
Freising	1 Betrieb (36 Tiere)
Landsberg/Lech	1 Betrieb (62 Tiere)
Traunstein	2 Betriebe (insgesamt 133 Tiere)

Niederbayern

Kelheim	1 Betrieb (12 Tiere)
Landshut	1 Betrieb (176 Tiere)
Passau	2 Betriebe (133 bzw. 36 Tiere)

Schwaben

Augsburg	2 Betriebe (jeweils 7 Tiere)
Dillingen	1 Betrieb (7 Tiere)
Donau-Ries	4 Betriebe (insgesamt 76 Tiere)
Günzburg	1 Betrieb (853 Tiere)
Unterallgäu	1 Betrieb (30 Tiere)

Oberpfalz

Amberg-Weizsach	2 Betriebe (19 bzw. 67 Tiere)
Cham	1 Betrieb (3 Tiere)
Neustadt/Waldnaab	1 Betrieb (80 Tiere)
Neumarkt	1 Betrieb (31 Tiere)
Regensburg	1 Betrieb (36 Tiere)
Tirschenreuth	1 Betrieb (33 Tiere)

Oberfranken

Bamberg	2 Betriebe (30 bzw. 4 Tiere)
Bayreuth	1 Betrieb (16 Tiere)
Coburg	1 Betrieb (2 Tiere)
Lichtenfels	1 Betrieb (3 Tiere)
Wunsiedel	2 Betriebe (15 bzw. 4 Tiere)

Mittelfranken

Ansbach	1 Betrieb (2 Tiere)
---------	---------------------

Erlangen Höchstadt	3 Betriebe (1, 2 bzw. 46 Tiere)
Nürnberger Land	2 Betriebe (5 bzw. 2 Tiere)
Roth	1 Betrieb (3 Tiere)
Weißenburg-Gunzenhausen	1 Betrieb (3 Tiere)
Unterfranken	
Bad Kissingen	4 Betriebe (26, 2, 3 bzw. 2 Tiere)
Schweinfurt	1 Betrieb (9 Tiere)
Würzburg	1 Betrieb (9 Tiere)

1. c) *Wie viele Stallplätze gibt es für Straußenvögel in landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern?*

Nach dem BMELF-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis muss die Zahl der Stallplätze mindestens der Zahl der gehaltenen Tiere entsprechen.

2. a) *Welche gesetzlichen Regelwerke gelten für die Haltung von Straußenvögeln?*

Für die Straußenhaltung gelten die grundsätzlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Sofern Strauße zu Erwerbszwecken gehalten werden, gelten zudem die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Zur Konkretisierung des § 2 des Tierschutzgesetzes dient das vom damaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF) 1999 herausgegebene „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis“, das aktuell überarbeitet wird.

2. b) *Ist die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung bei der Haltung von Straußenvögeln zu beachten?*

Siehe Antwort zu Frage 2. a).

3. a) *Welche Anforderungen werden an die Haltung von Straußenvögeln gestellt?*

Siehe Antwort zu Frage 2. a).

3. b) *Gibt es unterschiedliche Haltungsanforderungen in den einzelnen Landkreisen?*

Die Haltungsanforderungen gelten grundsätzlich bundesweit.

3. c) *Wer ist zuständig ist für einen einheitlichen Vollzug?*

Die Regierungen sind die unmittelbaren Fachaufsichtsbehörden der Kreisverwaltungsbehörden. In Fällen von überregionaler Bedeutung liegt die Koordination beim StMUV.

4. a) *Welchen Mindestplatzbedarf gibt es für Straußenvögel (bitte aufschlüsseln nach der Haltungsart bzw. Haltung im Stall / Freiland)?*

Nach dem BMELF-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis muss für jede Straußenhaltung ein Stall zur Verfügung stehen, in dem alle Strauße gleichzeitig untergebracht werden können.

Stallfläche je Strauß:

erste Lebenswoche	0,25 m <sup>2</sup>
ab 2. Lebenswoche bis 3. Lebensmonat	1 bis 3 m <sup>2</sup>
ab 4. bis 6. Lebensmonat	3 bis 4 m <sup>2</sup>
ab 7. bis 12. Lebensmonat	4 bis 6 m <sup>2</sup>
ab 13. Lebensmonat	8 m <sup>2</sup>

Nach dem BMELF-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis müssen Gehege mindestens folgende, für Strauße frei verfügbare Flächen umfassen:

Gehege mit naturbelassenem Boden (nicht entwässerbar)

Gehege für Jungstrauße bis zum 3. Lebensmonat: Je Strauß 1 bis 10 m<sup>2</sup>, Mindestgehegegröße 100 m<sup>2</sup>.

Gehege für Jungstrauße ab 4. bis 6. Lebensmonat: Je Strauß 10 bis 40 m<sup>2</sup>, Mindestgehegegröße 100 m<sup>2</sup>.

Gehege für Strauße ab 7. bis 12. Lebensmonat: Bis 3 Strauße 800 m<sup>2</sup> (Mindestgehegegröße), je weiterem Strauß 100 m<sup>2</sup> mehr. Ein gleichgroßes Gehege muss als

Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Gehege für Strauße ab 13. Lebensmonat: Bis 3 Strauße 1000 m<sup>2</sup> (Mindestgehegegröße), je weiterem Strauß 200 m<sup>2</sup> mehr. Es darf nur ein ausgewachsener männlicher Strauß in der Gruppe gehalten werden. Ein weiteres Gehege gleicher Größe muss als Umtriebsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Gehege für Gruppen mit mehreren ausgewachsenen männlichen Straußen: Bis drei Strauße (Trio – nur ein ausgewachsener männlicher Strauß) 1000 m<sup>2</sup> (Mindestgehegegröße), je weiteren weiblichen Strauß 200 m<sup>2</sup> mehr, je weiteren ausgewachsenen männlichen Strauß 800 m<sup>2</sup> mehr.

Gehege mit entwässerbarem festen Boden:

Bis drei Strauße ab 6. Lebensmonat 500 m<sup>2</sup> (Mindestgehegegröße), für jeden weiteren Strauß 100 m<sup>2</sup> mehr.

Die Gruppengröße darf fünf ausgewachsene Strauße nicht überschreiten. In jeder Gruppe darf nur ein ausgewachsener männlicher Strauß gehalten werden.

Gehege für Strauße in Gemeinschaftshaltung:

Bei Gemeinschaftshaltung von Straußen mit Tieren anderer Arten ist für die Gehegegröße der größte Flächenbedarf je Tier, abhängig von den gehaltenen Tierarten, zugrunde zu legen. Sofern das nicht der Flächenbedarf des Straußes ist, sind je Strauß 100 bzw. 200 m<sup>2</sup> je nach Bodenbeschaffenheit hinzuzurechnen.

*4. b) Welche Vorschriften gibt es bei der Haltung von Straußenvögeln bezüglich der Nistplätze (bitte aufschlüsseln nach Nistplätzen innerhalb und außerhalb der Ställe)?*

Nach dem BMELF-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis sind Nistplätze trocken und hygienisch einwandfrei zu halten und ggf. zu überdachen.

*4. c) Welche Vorschriften gibt es bei der Haltung von Straußenvögeln bezüglich Sandbädern (bitte aufschlüsseln nach Sandbädern innerhalb und außerhalb der Ställe)?*

Nach dem BMELF-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis muss Straußen ständig ein Sandbad zur Verfügung stehen.

Das Sandbad ist trocken und hygienisch einwandfrei zu halten und ggf. zu überdachen.

5. a) *Wie häufig werden die genannten Straußenfarmen in Bayern jeweils kontrolliert (bitte unter Angabe der jeweiligen Risikobeurteilung)?*

Je nach Risikobeurteilung (Tierzahl, bei früheren Kontrollen festgestellte Verstöße und Dauer der Beseitigung der Verstöße) werden die Straußenfarmen in Bayern von den zuständigen Behörden alle zwei Jahre bis zu sieben Mal in einem Jahr kontrolliert.

5. b) *Welche Verstöße wurden dabei seit 2015 jeweils festgestellt (bitte unter Angabe des Betriebes, Regierungsbezirks und Landkreises)?*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine namentliche Nennung der Betriebe. Folgende tierschutzrechtliche Verstöße wurden nach Angabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festgestellt:

#### Oberbayern

Eichstätt	1 Betrieb (keine Verstöße)
Fürstentfeldbruck	1 Betrieb (keine Verstöße)
Freising	1 Betrieb (keine Verstöße)
Landsberg/Lech	1 Betrieb (keine Verstöße)
Traunstein	2 Betriebe (keine Verstöße)

#### Niederbayern

Kelheim	1 Betrieb (keine Verstöße)
Landshut	1 Betrieb: Tierhaltung ohne § 11-Erlaubnis, kein Sandbad, kein Nistplatz, keine Gehege-Strukturierung, kein betreuender Tierarzt, Bestandsbuch nicht aktuell, Stall überbesetzt, keine doppelte Einzäunung, angeordnete Tierzahlreduzierung nicht erfolgt
Passau	2 Betriebe: fehlende Sandbäder; bei einem Betrieb fehlender Witterungsschutz

Schwaben

Augsburg	2 Betriebe (keine Verstöße)
Dillingen	1 Betrieb (keine Verstöße)
Donau-Ries	4 Betriebe (keine Verstöße)
Günzburg	1 Betrieb (Keine Verstöße)
Unterallgäu	1 Betrieb: Sandbad nicht überdacht, Unterstand zu klein

Oberpfalz

Amberg-Sulzbach	2 Betriebe: in einem Betrieb fehlendes Sandbad, kein ausreichender Sonnenschutz, Wasserversorgung unzureichend
Cham	1 Betrieb (keine Verstöße)
Neustadt/Waldnaab	1 Betrieb (keine Verstöße)
Neumarkt	1 Betrieb: zu geringe Stallfläche für Küken
Regensburg	1 Betrieb (keine Verstöße)
Tirschenreuth	1 Betrieb (keine Verstöße)

Oberfranken

Bamberg	2 Betriebe: in einem Betrieb Tiere verschmutzt, kein ausreichend geschützter Stall vorhanden, Auslauf teilweise morastig und zu klein, falsche Gruppenszusammensetzung, Wasserversorgung unzureichend, Verletzungsgefahr für die Tiere, fehlende Einstreu
---------	---

Bayreuth	1 Betrieb (keine Verstöße)
Coburg	1 Betrieb (keine Verstöße)
Lichtenfels	1 Betrieb: Bodenbefestigung nicht ausreichend
Wunsiedel	2 Betriebe (keine Verstöße)

Mittelfranken

Ansbach	1 Betrieb (keine Verstöße)
Erlangen Höchststadt	3 Betriebe: in einem Betrieb Einzelhaltung
Nürnberger Land	2 Betriebe (keine Verstöße)

Roth	1 Betrieb (keine Verstöße)
Weißenburg-Gunzenhausen	1 Betrieb (keine Verstöße)
Unterfranken	
Bad Kissingen	4 Betriebe (keine Verstöße)
Schweinfurt	1 Betrieb (keine Verstöße)
Würzburg	1 Betrieb (keine Verstöße)

6. a) *Welche Anforderungen werden an Schlachthäuser für die Schlachtung von Straußenvögeln gestellt?*

Für Schlachtbetriebe gelten für die Schlachtung von Straußenvögeln die gleichen lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften wie für andere Nutztierarten. Der Schlachtbetrieb muss für die Schlachtung von Laufvögeln zugelassen und die baulichen und technischen Einrichtungen müssen für eine tierschutzkonforme Straußenschlachtung geeignet sein. Das Schlachtpersonal muss über Sachkundenachweise für die Schlachtung von Straußenvögeln verfügen.

6. b) *In welchen Schlachthäusern in Bayern werden Straußenvögel geschlachtet (bitte unter Angabe der Anzahl der geschlachteten Tiere)?*

Strauße werden teilweise zum Zweck der Direktvermarktung im Haltungsbetrieb geschlachtet. In folgenden Landkreisen gibt es für die Schlachtung von Straußen zugelassene Schlachtbetriebe (einschließlich Direktvermarkter):

Eichstätt  
Landsberg/Lech  
Rosenheim  
Traunstein  
Landshut  
Passau  
Augsburg  
Donau-Ries  
Günzburg  
Unterallgäu  
Neustadt/Waldnaab



Neumarkt  
Regensburg  
Tirschenreuth  
Bamberg

6. c) *Wie viele Tiere werden in Bayern zum Zweck der Fleischgewinnung gehalten  
(bitte unter Angabe von Regierungsbezirk und Landkreis)?*

Oberbayern

Eichstätt	29 Tiere
Freising	36 Tiere
Landsberg/Lech	50 Tiere
Traunstein	100 Tiere

Niederbayern

Landshut	169 Tiere
Passau	114 Tiere

Schwaben

Dillingen	7 Tiere
Donau-Ries	2 Tiere
Günzburg	820 Tiere
Unterallgäu	20 Tiere

Oberpfalz

Amberg-Sulzbach	57 Tiere
Neustadt/Waldnaab	50 Tiere
Neumarkt	13 Tiere
Regensburg	20 Tiere
Tirschenreuth	25 Tiere

Oberfranken

Bamberg	24 Tiere
Bayreuth	6 Tiere
Coburg	2 Tiere

Lichtenfels	3 Tiere
Wunsiedel	8 Tiere
Mittelfranken	
Erlangen Höchststadt	46 Tiere
Unterfranken	
Bad Kissingen	20 Tiere
Würzburg	9 Tiere

7. a) *Wie schätzt die Staatsregierung die Haltung von Straußenvögeln generell tierschutzrechtlich ein?*

7. b) *Wie schätzt die Staatsregierung die Haltung von Straußenvögeln zum Zwecke der Fleischgewinnung tierschutzrechtlich ein?*

*Die Fragen 7. a) und 7. b) werden gemeinsam beantwortet.*

Sofern alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, ist die Haltung von Straußenvögeln zulässig.

7. c) *Ab wie vielen Tieren beginnt die gewerbliche Straußenhaltung?*

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz handelt gewerbsmäßig, wer eine Tätigkeit planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Insofern ist nicht die Zahl der gehaltenen Tiere für die Gewerbsmäßigkeit ausschlaggebend, sondern die Zahl der abgegebenen Schlachttiere oder die Zahl der zur Zucht abgegebenen Tiere oder Eier.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Marcel Huber, MdL  
Staatsminister